

Mitbestimmungsrechte Arbeitszeit BetrVG und LPVG Ba-Wü

Arbeitszeit:

- Zentraler Begriff im Arbeitsrecht
- Bestimmt Zeitraum, in dem der AG über die Arbeitsleistung des AN verfügen kann
- Vergütung hängt davon ab – Existenzsicherung, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben, Erholung...
- Regelungszusammenhänge sind unterschiedlich – Begriffszusammenhang herstellen ist daher wichtig
- **3 große Bereiche** lassen sich unterscheiden

1. Öffentlich-rechtliches Arbeitszeitrecht

Geregelt im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und weiteren Gesetzen

Sinn: Schutzgedanke, Mindeststandards festlegen

2. Privates Arbeitszeitrecht

Geregelt im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag

Bestimmt Zeitraum der Arbeitsverpflichtung und damit der Vergütung - Vertragspflichten

3. Betriebliches Recht

Beteiligungsrechte des BR / PR

§ 87 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz)

Mitbestimmungsrechte:

Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:...

- 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
- 3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit,...

Grundsätzliches:

- § 87 Abs. 1 BetrVG ist die Kernvorschrift der Betriebsverfassung
- Abschließende Aufzählung
- Wirksamkeitsvoraussetzung
- Gesetz- und Tarifvorrang beachten
- Beispiele: Gleitende Arbeitszeit, Arbeitszeitkonten, Nacht- und Schichtarbeit, Arbeits- und Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, ...
- Einigungsstelle entscheidet bei Nichteinigung (§ 87 Abs. 2 BetrVG)

§ 69 LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz):

Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

Eine Maßnahme im Sinne von Satz 1 liegt bereits dann vor, wenn durch eine Handlung eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme vorweggenommen oder festgelegt wird.

Grundsätzliches:

- Zustimmungserfordernis
- Grundsatz: Keine nachträgliche Einholung der Zustimmung
- Nachholung in engen Grenzen möglich
- Stärkste Form der Beteiligung des Personalrat
- Möglichkeit der Vorabzustimmung regelt Abs. 2

§ 70 Abs. 2 LPVG Angelegenheiten der uneingeschränkten

Mitbestimmung:

Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über ...

- 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- 3. Einführung, Anwendung wesentliche Änderung und Aufhebung von Arbeitszeitmodellen,
- 4. Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft...

- Mitbestimmungspflichtig sind nur Regelungen (generell, konkret), die alle Beschäftigten oder eine bestimmte Gruppe betreffen.
- z. B. Gleitende Arbeitszeit
- zu Nr. 4: Mitbestimmungsrecht umfasst ob und in welchem Umfang Mehrarbeit oder Überstunden angeordnet werden.
- Keine Maßnahme ist ohne den Willen des Personalrat möglich
- Einigungsstelle entscheidet endgültig

§ 71 Abs. 2 LPVG Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung:

Der Personalrat bestimmt in Personalangelegenheiten der Beschäftigten nur auf deren Antrag mit bei...

- 2. Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
- 6. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt, Widerruf der Bewilligung,
- 7. Ablehnung eines Antrags auf Altersteilzeit, ...

- Einigungsstelle hat nur empfehlenden Charakter
- Mitbestimmung bei allen Personalangelegenheiten, wenn Person länger als zwei Monate beschäftigt

In zahlreichen weiteren Mitbestimmungsangelegenheiten (§§ 70 ff LPVG) kann neben der eigentlichen Maßnahme die Veränderung der Arbeitszeit mittelbar eine Folge sein. Ist dies der Fall, so ergibt daraus u. U. ein Mitbestimmungstatbestand, über den der Personalrat einen eigenständigen Beschluss zu fassen hat (§ 38 LPVG: einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder).